

§ 6 Stmk. ÖZV 2008 Ausflugsziele

Stmk. ÖZV 2008 - Steiermärkische Öffnungszeitenverordnung 2008

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.12.2017

Der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung der Kunden in den hierfür vorgesehenen Verkaufsstellen sind in

1. Eisenerz: für Obst, kohlenensäurehaltige und alkoholfreie Getränke, Reiseführer, Reiseandenken, Ansichtskarten und Fotoartikel an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober von 9 bis 17 Uhr,
2. Bärnbach: für kohlenensäurehaltige und alkoholfreie Getränke, Reiseandenken, Gebrauchsgegenstände aus Glas, Ansichtskarten und Fotoartikel an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9 bis 18 Uhr,
3. Riegersburg: für Sportartikel, Ansichtskarten, Fotoartikel, Toilettenartikel, Reiseproviant und Reiseandenken während der Sommerzeit gemäß den Bestimmungen des Zeitzahlungsgesetzes an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 bis 18 Uhr, jedoch begrenzt mit acht Stunden täglich,
4. Spielfeld: für Reiseandenken, Ansichtskarten, Fotoartikel und Reiseproviant an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 5 bis 24 Uhr gestattet.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at